



Fritz-Reuter-Schule

- Offene Ganztagsgrundschule der Landeshauptstadt Kiel -

Fritz-Reuter-Schule, Fritz-Reuter-Str. 79-85, 24159 Kiel

An die
Eltern der Schülerinnen und Schüler
der Fritz-Reuter-Schule

Fritz-Reuter-Str. 79 - 85

24159 Kiel

Tel.: 0431 - 220870

Fax.: 0431 - 2208729

E-Mail: Fritz-Reuter-Schule.Kiel@Schule.landsh.de

<https://www.fritz-reuter-schule-kiel.de>

Kiel, 07.01.2022

Elternrundbrief Nr. 4 im Schuljahr 2021/2022

Schulstart im Januar 2022

Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie und Ihre Familien hatten ein paar schöne Feiertage und sind vor allem gesund geblieben. Gesundheit, gute Nerven und viele fröhliche unbeschwerte Stunden wünsche ich Ihnen auch für das neue Jahr 2022!

Leider beginnt das neue Jahr für Schleswig-Holstein und Kiel mit sehr hohen Inzidenzen. Der Schulbetrieb wird am 10. Januar 2022 mit den bestehenden Schutzkonzepten wieder aufgenommen. Daher gebe ich Ihnen heute die vom Ministerium vorgegebenen Regelungen für den Schulbetrieb bekannt. Es handelt sich zwar um strengere Regeln als vor den Ferien, aber weitestgehend um bereits in den letzten beiden Jahren praktizierte Maßnahmen:

1. Testkonzept

Ab sofort zunächst für die Zeit bis zum 23. Januar 2022 wird die Testpflicht in Schulen auf **drei Tests pro Woche** erweitert (Montag, Mittwoch, Freitag).

(Eine Bitte an alle: Alle am Schulleben Beteiligte, also auch Sie als Eltern und Ihre Kinder mögen bitte am kommenden Sonntag vor dem Schulstart eine Testung per Selbsttest oder – noch besser– bei einer Teststation durchzuführen. Trotzdem testen wir am Montagmorgen vor Beginn des Unterrichts)

2. Kohortenregelung Grundschulen

Beginnend ab dem 10. Januar 2022 wird wieder das sog. Kohortenprinzip umgesetzt. Hierzu richten die Grundschulen von ihnen zu definierende Kohorten ein. Kohorten sind möglichst klein zu halten, dennoch kann die Kohorte aufgrund von klassenübergreifendem Unterricht oder zur Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten nach sorgfältiger Abwägung mehrere Lerngruppen, ggf. sogar Jahrgänge umfassen.

Für uns bedeutet das erneut: Jede Klassenstufe ist – wie bislang – eine Kohorte. Wir werden auf klassenübergreifende Lerngruppen (Religion, Philosophie, Chor) zunächst weitestgehend verzichten und versuchen, die Klassen als „Mini-Kohorte“ zu sehen. In den ersten Wochen wird schwerpunktmäßig Klassenlehrerunterricht stattfinden.

Die Regelung in der OGS ist glücklicherweise ja bereits nach dem Kohortenprinzip, also mit jahrgangsgemäßen Gruppen, organisiert, so dass die Betreuung durch die Offene Ganztagschule und auch die Freizeitangebote wie gewohnt stattfinden können.

3. Mund-Nasen-Bedeckung

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleibt in der jetzigen Form bestehen. Soweit Lehrkräfte und andere an Grundschulen und Förderzentren tätige Personen kohortenübergreifend eingesetzt sind, sollen sie vorsorglich FFP2-Masken tragen und Abstände, wo immer möglich, einhalten. Das gilt insbesondere bei Begegnung in den Lehrerzimmern oder in den Verwaltungsräumen.

4. Musik und Sport

Zunächst befristet für die ersten zwei Wochen gilt Folgendes: Der Sportunterricht gemäß Fachanforderungen wird ausgesetzt. Moderate Bewegungsangebote unter Beachtung erhöhter Hygieneanforderungen, insbesondere Abstand, sind weiterhin wichtig, d.h. der Sportunterricht fällt grundsätzlich nicht aus. Soweit es die Witterung zulässt, sollen diese Angebote im Freien realisiert werden.

Derzeit findet kein Schwimmen statt.

Singen und das Spielen von Blasinstrumenten sind vorübergehend nicht zulässig, weder im Unterricht noch in Kleingruppen oder Einzelsituationen.

5. Beurlaubungserlass und Erfassung von Fehltagen in Zeugnissen

Weiterhin kommt nur eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in Betracht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Erkrankung an COVID-19 haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist. Dem Antrag auf Befreiung ist eine ärztliche Bescheinigung darüber beizulegen.

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler danach beurlaubt, so werden die entsprechenden Fehltag im Zeugnis nicht ausgewiesen, es sei denn die Eltern bitten darum. Das gleiche gilt, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes nicht am Präsenzunterricht der Schule teilnehmen können.

Ich freue mich trotz allem auf ein Wiedersehen mit Ihren Kindern und hoffe, dass wir alle möglichst gesund durch die nächste Zeit kommen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. C. Tonner, Rektor